

# Schienenennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



Infrastruktur



**Schienenennetznutzungsbedingungen (SNNB) der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024**

**gültig ab 10.12.2023**

Version 1.0

# Schienennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## Allgemeines

Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH in ihrer Funktion als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (GKB) bietet die in den Anhängen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Produkte an Eisenbahnverkehrsunternehmen zwecks Durchführung ihrer Eisenbahnverkehrsdienste gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (AGB) und jeweils im Rahmen der Verfügbarkeit und soweit vorhanden an.

## GKB – Ansprechpartner

Aufgabenbereich	Name	Tel.	E-Mail
IP-BD Infrastruktur Betrieb	Gerhard MALLI	0316/5987 243	gerhard.malli@gkb.at
IP-BD Trassenmanagement	Karin KRAUSS	0316/5987 246	trasse@gkb.at
IP-BD technischer Netzzugang	Thomas Ottshoffski	0316/5987 356	thomas.ottshoffski@gkb.at

## Rechtliche Hinweise

### Für Konzeption & Inhalt verantwortlich:

Graz Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH  
Köflacher Gasse 35-41  
8020 Graz  
Infrastruktur Betrieb

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Website wird keine Haftung übernommen. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass die online abrufbare Fassung eines Dokuments genau den von der Obersten Eisenbahnbehörde genehmigten Vorschriften entspricht. Die GKB ist allerdings bemüht, die Informationen auf dieser Website ständig auf aktuellem Stand zu halten.

Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen oder Systemstörungen durch nicht fehlerfrei angelegte Dateien oder Formate wird seitens der GKB keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere auch für Links zu fremden Websites.

Die GKB haftet für keinen direkten oder indirekten Schaden, der durch den Zugriff auf die Website oder durch deren Benützung entsteht.

Die vollständige oder auszugsweise Wiedergabe, der Nachdruck sowie die Verteilung jeglicher, einschließlich elektronischer Art, zu anderen als rein privaten und eigenen Zwecken ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Urhebers untersagt.

# Schienennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## 1. Einleitung

- 1.1. Schienennetz-Nutzungsbedingungen - Definition
- 1.2. Geltungsbereich/Geltungsdauer
- 1.3. Kontakt

### 1.1. Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) - Definition

Die SNNB sind eine detaillierte Darlegung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Grundsätze für den Zugang zum Schienennetz der GKB. Sie enthalten ferner die zusätzlichen Informationen, die für die Antragstellung auf Zuweisung von Fahrwegkapazität benötigt werden.

Die SNNB der GKB in der jeweils gültigen Fassung sind in deutscher Sprache für jedermann unentgeltlich bei den GKB-Ansprechpartnern erhältlich und werden in elektronischer Form auf der GKB-Homepage unter dem Link <http://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang> zur Verfügung gestellt.

### 1.2. Geltungsbereich/Geltungsdauer

Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen gelten für das gesamte GKB – Streckennetz (Graz – Köflach, Lieboch – Wies-Eibiswald). Die darin enthaltenen Parameter basieren auf dem Infrastruktur-Status vom November 2023 und werden laufend aktualisiert. Die im Kapitel „Zuweisung von Fahrwegkapazität“ genannten Bestelltermine beziehen sich auf das Fahrplanjahr 2024 – vom 10. Dezember 2023, 00:00 Uhr bis 14. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

### 1.3. Kontakt

Kontaktstellen für nähere Informationen zum Netzzugang, zur Zuweisung von Fahrwegkapazität und zu den Weagentgelten sind:

Aufgabenbereich	Name	Tel.	E-Mail
IP-BD Trassenmanagement	Karin KRAUSS	0316/5987 246	<a href="mailto:trasse@gkb.at">trasse@gkb.at</a>

# Schienennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## 2. Zugang zum Netz

- 2.1. Fahrwegkapazitätsberechtigte
  - 2.1.1. Zugangsberechtigte
  - 2.1.2. Internationale Gruppierungen
- 2.2. Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten
  - 2.2.1 Verkehrsgenehmigung und -konzession
  - 2.2.2 Sicherheitsbescheinigung
  - 2.2.3 Versicherungsbedingungen
- 2.3 Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte
- 2.4 Anträge auf Kapazitätszuweisung
- 2.5. Infrastrukturnutzungsvertrag/Fahrwegkapazitätsvertrag/Allgemeine Geschäftsbedingungen
- 2.6 Vertrag über den Zugang zu Serviceeinrichtungen
- 2.7. Vorschriften und Normen
- 2.8 Außergewöhnliche Sendungen
- 2.9 RID-Güter und Umweltschutz
- 2.10. Technische Voraussetzungen für den Netzzugang
- 2.11 Beschwerden

### 2.1. Fahrwegkapazitätsberechtigte (gem § 57a EisbG)

Fahrwegkapazitätsberechtigte haben Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der GKB. Darunter fallen:

#### 2.1.1. Zugangsberechtigte gem § 57 EisbG

- 1) Zugangsberechtigte Eisenbahnverkehrsunternehmen (in weiterer Folge als EVU bezeichnet) sind:
  - a) Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Personenverkehrsdiensten;
  - b) EVU mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Güterverkehr;

#### 2.1.2. Internationale Gruppierungen

Gem § 57a Z2 EisbG sind auch internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen, andere natürliche und juristische Personen, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Fahrwegkapazität haben (in weiterer Folge als Nicht-Eisenbahnverkehrsunternehmen [NVU] bezeichnet) Fahrwegkapazitätsberechtigte iSd SNNB.

# Schienennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## 2.2 Für die Ausübung von Zugangsrechten durch Zugangsberechtigte sind erforderlich:

### 2.2.1 Verkehrsgenehmigung und -konzession

Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine Genehmigung iSd RI 95/18/EG idF RL 2004/49/EG bzw. eine Verkehrsgenehmigung iSd § 15 EisbG oder eine Verkehrskonzession iSd § 16 EisbG.

Die für den Antrag einer Verkehrsgenehmigung und -konzession erforderlichen Voraussetzungen sind bei der genehmigungserteilenden Stelle zu erfragen.

#### **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)**

Sektion IV – Verkehr  
Gruppe „Eisenbahn“  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Tel.: +43 1 711 62 65 2204  
Fax: +43 1 711 62 2099  
E-Mail: e3@bmk.gv.at

### 2.2.2 Sicherheitsbescheinigung

#### 2.2.2.1. Allgemein

Im Interesse der Verkehrssicherheit müssen EVU für das Erbringen von Verkehrsdiensten auf der von der GKB betriebenen Eisenbahninfrastruktur über eine aufrechte Sicherheitsbescheinigung verfügen. Diese legt die zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen für die vom Zugang betroffenen Strecken fest.

Gemäß § 194 ff EisbG werden neue Sicherheitsbescheinigungen und Verlängerungen selbiger vom BMK ausgestellt. Sie bestehen aus einem allgemeinen Teil („Teil A“) und einem speziellen Teil („Teil B“), der den Zugang zum Eisenbahnnetz eines bestimmten Infrastrukturbetreibers erlaubt. Mit der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung wird bestätigt, dass ein EVU in der Lage ist, die für den Zugang geltenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

#### 2.2.2.2. Gültigkeitsbereich

Sicherheitsbescheinigungen für den Zugang zur GKB werden grundsätzlich für das gesamte Streckennetz der GKB ausgestellt, wobei eine Einschränkung auf bestimmte Strecken nach Möglichkeit vermieden wird.

Eine Sicherheitsbescheinigung wird für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt und kann auf Antrag des EVU verlängert werden.

#### 2.2.2.3. Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung

Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung ist schriftlich an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu richten.

#### **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)**

Sektion IV – Verkehr  
Gruppe „Eisenbahn“  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Tel.: +43 1 711 62 65 2204  
Fax: +43 1 711 62 2099  
E-Mail: e3@bmk.gv.at

# Schienennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## 2.2.3 Versicherungsbedingungen

Das EVU hat eine den Anforderungen des Art 22 der RL 2012/34/EU (§ 15a Z 10, § 15b Abs 1 Z 4 bzw § 16b Abs 1 Z 4 EibG) entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können, abzuschließen und während der gesamten Vertragsdauer des Infrastrukturnutzungsvertrags (INV) aufrecht zu erhalten. Nähere Bestimmungen zu den Versicherungsbedingungen sind den AGB zu entnehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung für Österreich erkenntlich sein bzw. nachgewiesen werden muss.

## 2.3. Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte gemäß §57a Z2 EibG (NVU)

Das Nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen (NVU) hat spätestens mit der Einbringung des Begehrens auf Zuweisung von Fahrwegkapazität sein einzel- oder gemeinwirtschaftliches Interesse am Erwerb der Fahrwegkapazität nachzuweisen. Ansonsten wird das Fahrwegkapazitätsbegehren zurückgewiesen.

Die Nutzung der dem NVU zugewiesenen Fahrwegkapazität hat durch ein EVU zu erfolgen, dieses EVU ist der GKB bekannt zu geben:

- Spätestens 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegkapazität,
- jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegkapazität kürzer als 30 Tage ist.

Das bekanntgegebene EVU hat die Voraussetzungen gem 2.2 zu erfüllen.

## 2.4 Anträge auf Kapazitätszuweisung

Nähere Angaben zu den Anträgen auf Kapazitätszuweisung sind unter Punkt 4.1 „Bestellung von Fahrwegkapazität“ zu finden.

## 2.5 Infrastrukturnutzungsvertrag (INV), Fahrwegkapazitätsvertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, und kann dem Antrag des Fahrwegkapazitätswerbers auf Zuweisung von Fahrwegkapazität entsprochen werden, wird in der Folge zwischen dem Fahrwegkapazitätswerber und der GKB ein INV oder ein Fahrwegkapazitätsvertrag abgeschlossen. Diese Verträge regeln die allgemeinen Inhalte der Zusammenarbeit zwischen der GKB und dem EVU.

Bestandteile dieser Verträge sind unter anderem die AGB der GKB, welche die Details über die zugewiesenen Fahrwegkapazitäten und eventuell bestellter Serviceleistungen (Verschub, Nutzung von Abstellkapazitäten, Verwiegungen u. a.) enthält.

## 2.6 Vertrag über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die Gewährung von Serviceleistungen

Wurde einem EVU der Zugang zu Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen gewährt, so hat der Betreiber der Serviceeinrichtungen einen schriftlichen Vertrag mit dem EVU abzuschließen. Es gelten die auf der Homepage der GKB veröffentlichten AGB.

# Schienennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## 2.7 Vorschriften und Normen

Eine Liste, der auf dem Netz der GKB gültigen Vorschriften und Normen sind in den Anhängen der SNNB verlaubar und sind online in der Regelwerksdatenbank abrufbar. EVU wird ein entsprechender Zugang durch IP-BD Trassenmanagement kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 2.8 Außergewöhnliche Sendungen

Eine Sendung gilt als außergewöhnlich, wenn sie wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Bahnanlagen oder Wagen besondere Schwierigkeiten verursacht und deshalb nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen transportiert werden kann.

Die Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen bzw. von zum Verkehr nicht zugelassenen Fahrzeugen (wie z.B. Dampftriebfahrzeuge) müssen gesondert ein IP-BD Trassenmanagement beantragt werden und bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

## 2.9 RID-Güter und Umweltschutz

### 2.9.1 RID-Güter (Gefahr-Güter)

Für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn gelten im nationalen und im internationalen Eisenbahnverkehr die Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID). Weiters sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz - insbesondere der 5. Abschnitt – sowie die Bestimmungen des UIC-Merkblattes 471-3 einzuhalten.

### 2.9.2 Umweltschutz

Bei der Nutzung der von der GKB betriebenen Eisenbahninfrastruktur sind die einschlägigen österreichischen Umweltgesetze (Lärm-, Emissions-, Abfallwirtschaftsgesetz, etc.) einzuhalten. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Kontamination oder sonstige Umweltbedrohung) oder drohen solche, hat das EVU ungeachtet sonstiger gesetzlicher Meldepflichten und der Benachrichtigung von Dienststellen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehr, etc. die GKB Infrastruktur-Betrieb zu verständigen.

## 2.10 Technische Voraussetzungen für den Netzzugang.

Schienenfahrzeuge dürfen auf dem Netz der GKB nur in Betrieb genommen werden, wenn diese hierfür die rechtlichen Voraussetzungen gemäß EISbG 1957 i.d.g.F. erfüllen. Dies betrifft u.a.:

- Eisenbahnrechtliche Genehmigung (Betriebsbewilligung bzw. Genehmigung für das Inverkehrbringen)
- Genehmigungsfreie Vorhaben gem. § 36 EISbG (insb. § 36 Abs 4) und § 110 EISbG (insb. § 110 Abs 7)
- Prüfung vor der Nutzung eines genehmigten Schienenfahrzeuges (Streckenkompatibilität) gem. § 112 EISbG

Zusätzlich zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung und der Prüfung der Streckenkompatibilität benötigen Schienenfahrzeuge vor dem Einsatz am Netz der GKB auch eine Netzregistrierung. Die Netzregistrierung erfolgt über den technischen Netzzugang (siehe unten). Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit den folgenden Interoperabilitätskennzeichen: Güterwagen: RIV, TEN CW, TEN GE; Reisezugwagen: RIC (mit einer Inbetriebnahmegenehmigung vor 19.07.2008)

Kontakt technischer Netzzugang: Thomas Ottschoffski (Tel: 0316/5987 356, E-Mail: thomas.ottschoffski@gkb.at)

# Schiennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## 2.11. Beschwerden

Fahrwegkapazitätsberechtigte haben die Möglichkeit der Beschwerde an die Schienen-Control Kommission, wenn ein Begehren auf Zuweisung der Fahrwegkapazität oder die Gewährung des Mindestzugangspakets aus den in § 72 Abs. 1 EisbG genannten Gründen nicht zustande kommt. Darüber hinaus sind EVU berechtigt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Serviceleistungen und dem Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzugangs, Beschwerde an die Schienen-Control Kommission aus den in § 73 Abs. 1 EisbG angeführten Gründen zu erheben. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und die in den §§ 72 Abs. 2 und 73 Abs. 1 EisbG genannten Anträge zu enthalten

**Schienen-Control Kommission**  
Linke Wienzeile 4/1/6  
1060 Wien  
Tel.: +43 1 5050 707  
E-Mail: [office@schienencontrol.gv.at](mailto:office@schienencontrol.gv.at)



# Schienennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## 3. Das GKB-Netz (Graz Hbf – Köflach; Lieboch – Wies-Eibiswald)

- 3.1. Organisatorischer Aufbau der GKB
- 3.2. Organisation von IP-BD/Infrastruktur Betrieb
- 3.3. IP-BD Trassenmanagement
- 3.4. Benützungsentgelt
- 3.5. Betreiber von Serviceeinrichtungen
- 3.6. Überprüfungen im Rahmen der Betriebsabwicklung
- 3.7. IP-BD technischer Netzzugang
- 3.8 Allgemeine Angaben zum Schienennetz

### 3.1 Organisatorischer Aufbau der GKB

Das Unternehmen Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) wird als Gesellschaft des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geführt. Die Organe des Unternehmens sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat.

Die GKB als integriertes Eisenbahnunternehmen führt ihr Rechnungswesen getrennt nach den Bereichen Absatz und Infrastruktur.

Zum Bereich Infrastruktur gehört der Bereich Infrastruktur Betrieb und der Bereich Infrastruktur Fahrweg.

### 3.2 Organisation von IP-BD/Infrastruktur Betrieb

Zu den Aufgaben des Bereiches gehören u.a. das Trassenmanagement, das Notfall-/Störungsmanagement/die Vorfalluntersuchung auf der GKB Infrastruktur, das betriebliche Normenwesen sowie die Baubetriebsplanung.

### 3.3. IP-BD Trassenmanagement

Die GKB weist als Zuweisungsstelle Fahrwegkapazitäten an Fahrwegkapazitätsberechtigte zu. Die Zuweisung erfolgt in Form eines schriftlichen Vertrages. Die GKB als Zuweisungsstelle hat u.a. in Entsprechung der vorliegenden SNNB unvereinbare Begehren verschiedener Fahrwegkapazitätsberechtigter zu koordinieren.

### 3.4. Benützungsentgelt

Die GKB legt das Benützungsentgelt des Mindestzugangspaketes (§58 EisbG) fest, für die Festlegung des Benützungsentgelts von Serviceleistungen (§58b Abs 1 – 3) ist ebenfalls die GKB als Betreiberin der Serviceeinrichtung zuständig. Siehe Produktkatalog (SNNB Anlage 10)

### 3.5. Betreiber der Serviceeinrichtungen (§ 62a EisbG)

ist die GKB, die Serviceleistungen für EVU erbringt.

Serviceleistungen sind

- Leistungen, die in einer Serviceeinrichtung erbracht werden (§ 58b Abs. 1)
- Zusatzleistungen (§58b Abs. 2), oder
- Nebenleistungen (§58b Abs. 3).

# Schienennutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## 3.6 Überprüfungen im Rahmen der Betriebsabwicklung durch beauftragte Betriebsbedienstete der GKB Infrastruktur

Genannte, durch die GKB Betriebsleitung beauftragte, Betriebsbedienstete der GKB sind berechtigt, Überprüfungen im Rahmen der Betriebsabwicklung im gesamten Bereich der GKB (Infrastruktur sowie aller am Netz verkehrenden EVU) durchzuführen.

## 3.7 IP-BD technischer Netzzugang

IP-BD technischer Netzzugang unterstützt, bei Bedarf, das EVU bei der Streckenkompatibilitätsprüfung und ist zuständig für die Netzregistrierung (siehe 2.10)

## 3.8 Allgemeine Angaben zum Schienennetz

Das GKB-Schienennetz umfasst 32 Betriebsstellen (Bahnhöfe, Haltestellen) und weist eine Gesamtstreckenlänge von 91,257 km in Normalspur/nicht elektrifiziert (1435 mm) auf. Eine Übersicht über die technische Ausrüstung und Leistungsfähigkeit des GKB-Streckennetzes sowie Informationen über Parameter des Fahrweges und der Betriebsführung finden Sie im Infrastrukturregister. Weiters stehen im Anhang folgende Übersichtskarten zur Einsicht. Die Betreuung der Infrastruktur erfolgt durch den Bereich Infrastruktur Fahrweg.

## 4. Zuweisung von Fahrwegkapazität

- 4.1. Bestellung von Fahrwegkapazität
  - 4.1.1. Vorgehensweise
  - 4.1.2. Betriebszeiten der GKB-Infrastruktur/  
Verschubeinsatzzeiten des Vershubknotenbahnhofes Graz Köflacherbahnhof
- 4.2. Zuweisung von Fahrwegkapazität
  - 4.2.1. Verfahren für die Netzplanerstellung
  - 4.2.2. Termine für die Zuweisung von Fahrwegkapazität für den Fahrplan 2018/2019 (Fahrplanjahr 2019)
  - 4.2.3. Zuweisung von Fahrwegkapazität für „unterjährigen“ Verkehr (Ad-hoc Verkehr)
- 4.3. Angebotstrassen
- 4.4. Abweichungen vom Tagessoll
  - 4.4.1. Aufgaben des Traktionsleisters
  - 4.4.2. Aufgaben des Infrastrukturbetreibers
  - 4.4.3. Aufgaben der Eisenbahnverkehrsunternehmen
- 4.5. Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur
  - 4.5.1. Geplante Bauarbeiten
  - 4.5.2. Schienenersatzverkehr bei Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur
    - 4.5.2.1 Schienenersatzverkehr bei geplanten Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur
    - 4.5.2.2 Schienenersatzverkehr bei unvorhersehbaren Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur
- 4.6. Entgelt für nicht genutzte Fahrwegkapazität

## 4.1. Bestellung der Fahrwegkapazität

### 4.1.1. Vorgehensweise

Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität sind per E-Mail ([trasse@gkb.at](mailto:trasse@gkb.at)) bzw. schriftlich an die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz z.H. IP-BD Trassenmanagement zu richten. Die bei der GKB Infrastruktur zuständige Stelle (IP-BD Trassenmanagement) ist im Pkt 1.3. angeführt.

Ein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität hat mit den im Anhang enthaltenen entsprechenden Bestellformularen für Fahrwegkapazität oder mittels nachstehender digitalen Vorlage <https://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang> (Anhang 4) zu erfolgen und muss folgende Angaben beinhalten:

- Verkehrsrelation
- Fahrzeiten (Ankunft-/Abfahrt, Aufenthalte, Verkehrstage)
- Gesamtzuggewicht, -länge
- Triebfahrzeug
- Höchstgeschwindigkeit
- Bremstechnische Möglichkeiten
- Besonderheiten (z.B. Fahrzeugmanipulationen, Anschlüsse, Personalablösen, RID, außergewöhnliche Sendungen usw.)

Allfällige fehlende Angaben übermittelt das EVU nach Aufforderung durch das Trassenmanagement spätestens innerhalb von drei Werktagen, ansonsten gilt das Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität als nicht fristgerecht eingebracht.

# Schienennutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



Bürozeiten der GKB sind von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Vollständig und fristgerecht bei der GKB vorliegende Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität bilden die Grundlage für die Fahrplankonstruktion und die Zuweisung von Fahrwegkapazität. Ändert das EVU nach dem Bestelltermin sein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität ganz oder teilweise, so trägt die Gefahr einer Unmöglichkeit der Zuweisung das EVU. Ein der GKB dadurch allenfalls entstehender Mehraufwand ist vom EVU zu ersetzen.

## 4.1.2. Betriebszeiten der GKB-Infrastruktur/ Verschubeinsatzzeiten Verschubknotenbahnhof Graz Köflacherbahnhof

Die Betriebszeiten der einzelnen Streckenabschnitte sind im Anhang 2 zu den AGB und SNNB der GKB festgehalten.

## 4.2. Zuweisung von Fahrwegkapazität und die Gewährung des Mindestzugangspaketes

Die GKB entscheidet als Zuweisungsstelle über die Zuweisung von Fahrwegkapazität zu nicht diskriminierenden Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Eisenbahngesetzes i.d.g.F.

Die GKB nimmt die Zuweisung von Fahrwegkapazität an Fahrwegkapazitätsberechtigte nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer effizienten Nutzung der Eisenbahninfrastruktur vor.

Der Fahrwegkapazitätsberechtigte verpflichtet sich, zugewiesene Fahrwegkapazität nicht an andere Fahrwegkapazitätsberechtigte zu übertragen bzw. diese nicht für eine andere Art von Eisenbahnverkehrsdiensten als die, für die sie zugewiesen worden ist, zu nutzen. Die Nutzung von Fahrwegkapazität durch Zugangsberechtigte für solche Fahrwegkapazitätsberechtigte, die kein Eisenbahnverkehrsunternehmen sind, gilt nicht als Übertragung zugewiesener Fahrwegkapazität.

Die Zuweisung von Fahrwegkapazität sowie die Gewährung des Mindestzugangspaketes erfolgen, ausgenommen in den Fällen des § 70a Abs. 4 EisebG idgF, in Form eines schriftlichen Vertrages zwischen der GKB und dem Fahrwegkapazitätsberechtigten, der sämtliche mit dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und der Gewährung des Mindestzugangspaketes zusammenhängende, nichtdiskriminierende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten enthält.

### 4.2.1. Verfahren für die Netzfahrplanerstellung

Die Frist für die Einbringung von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität von Fahrwegkapazitätsberechtigten, die in den Netzfahrplan 2024 aufgenommen werden sollen, endet mit dem 14. August 2023 – siehe Punkt 4.2.2.

Die GKB wird bei der Netzfahrplanerstellung soweit wie möglich allen Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität entsprechen.

Ergeben sich bei der Netzfahrplanerstellung Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen wären, so bemüht sich die GKB gemäß § 65b Abs.1 EisebG durch Koordinierung dieser Begehren und durch Verhandlungen mit den Fahrwegkapazitätsberechtigten um die Erzielung einer einvernehmlichen Lösung.

Die GKB entscheidet in schriftlicher Form abschließend über das jeweilige Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität.

#### 4.2.2. Termine für Zuweisung von Fahrwegkapazität für den Fahrplan 2023/2024 (i.e. Fahrplanjahr 2024)

Das Fahrplanjahr 2024 dauert von 10. Dezember 2023, 00:00 Uhr bis 14. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

Terminplan für Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität für das Fahrplanjahr 2024

Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität	
1. Haupttermin	01. August 2023*
1. Nachtragstermin	14. August 2023*
Netzfahrplanentwurf	ab 21. August 2023
Zuweisung der Fahrwegkapazitäten	ab 28. August 2023

\*Das jeweils angegebene Datum versteht sich als Ende der jeweiligen Frist.

Die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten erfolgt in diesem Fall nach Angebotsannahme, frühestens jedoch ab 28. August 2023.

Der Netzfahrplan 2024 tritt am 10. Dezember 2023, 00:00 Uhr in Kraft.

#### Vorschau Fristen für den Netzfahrplan 2025 Terminplan für das Fahrplanjahr 2025

Fristen für den Netzfahrplan 2025	
Bestellfrist für Fahrwegkapazitäten (Hauptbestelltermin)	12.12.2023 bis 08.04.2024
Angebotslegung an EVU zu ihren Fahrwegkapazitätsbegehren	01.07.2024
Stellungnahmefrist der EVU zum Angebot (§ 65 Abs 8 EisbG)	02.07. bis 02.08.2024
Angebotsannahme durch EVU	Innerhalb eines Monats nach Angebotslegung, somit bis 02.08.2024
Zuweisung der Fahrwegkapazitäten	Ab 09.08.2024

Der Netzfahrplan 2025 tritt am 15. Dezember 2024, 00:00 Uhr in Kraft.

#### 4.2.3 Zuweisung von Fahrwegkapazität für „unterjährigen“ Verkehr (Ad-hoc Verkehr)

Die Priorisierung von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität erfolgt für Verkehre, die sich auf den gültigen Fahrplan beziehen nach dem „first come – first serve“-Prinzip, d.h. zeitlich früher eingebrachte Begehren werden später eingebrachten Begehren vorgezogen. Es gilt das Datum des Eingangs des Begehrens.

## 4.3. Angebotstrassen

### 4.3.1. Angebotstrassen

Angebotstrassen werden auf Anfrage durch IP-BD Trassenmanagement erstellt.

## Schienennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



### 4.4. Abweichungen vom Tagessoll

Das Tagessoll ist die Summe aller von den EVU für einen bestimmten Tag bestellten Züge und Nebenfahrten. Für Bedienfahrten gelten die Bestimmungen sinngemäß.

Um die diskriminierungsfreie Behandlung aller EVU durch den Infrastrukturbetreiber bei Abweichungen vom Tagessoll zu garantieren, wurde seitens IP-BD ein durchgehender Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Der Bereitschaftsdienst von IP-BD regelt im Wesentlichen:

- a) Abweichungen vom Tagessoll, das sind
  - ungeplante Einschränkungen der Infrastruktur,
  - organisatorische und technische Mängel im Zuglauf,
  - Verspätungen, auch solche die durch bestellte und akzeptierte Zusatzleistungen entstehen und
  - Änderungen in der Zugbildung, die sich auf die Betriebsabwicklung auswirken.
- b) die Festlegung von standardisierten Meldeverfahren zwischen dem Infrastrukturbetreiber und den am GKB-Netz verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Betriebsstörungen. Das Betriebsstörungskonzept wird unter der Federführung des Infrastrukturbetreibers und der am GKB-Netz verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Traktionsleister erstellt.

Die EVU haben dafür Sorge zu tragen, dass Leitstellen eingerichtet bzw. rund um die Uhr erreichbare Ansprechpartner genannt (im Infrastrukturnutzungsvertrag) werden, die im Falle einer Betriebsstörung vom zuständigen Bereitschaftsdienst verständigt werden und deren Bedürfnisse bei den Maßnahmen zur Wiederherstellung des Planbetriebes berücksichtigt werden (ausgenommen Erstmaßnahmen).

#### 4.4.1. Aufgaben des Traktionsleisters:

Der Infrastrukturbetreiber verständigt bei Abweichungen vom Tagessoll das EVU Abweichungen können gesondert vereinbart werden. Erstmaßnahmen sind nur jene Maßnahmen, die der Infrastrukturbetreiber zum Freimachen der Infrastruktur nach außergewöhnlichen Ereignissen und Betriebsstörungen durchführt. Auf Verlangen des Infrastrukturbetreibers kann das EVU zur Mitwirkung für das Räumen der Infrastruktur aufgefordert werden, auch dann, wenn andere EVU betroffen sind. Folgemaßnahmen sind alle weiteren Maßnahmen, die unter Mitarbeit der am GKB Netz verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgen (Betriebsstörungskonzepte, Abweichungsbestellungen oder Vorgaben).

#### 4.4.2. Aufgaben des Infrastrukturbetreibers:

- Informationspflicht an Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder andere Infrastrukturbetreiber (IB) besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Fahrwegkapazität (Verspätungen, etc.) führen können.
- Maßnahmen bei Störungen in der Betriebsabwicklung
- Information der Reisenden in Betriebsstellen über den Zugverkehr
- Dokumentation
- Erstellung von Betriebsstörungskonzepten (BSK) unter Einbindung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für definierte Bereiche.

# Schienennutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



## 4.4.3. Aufgaben der Eisenbahnverkehrsunternehmen:

- Informationspflicht an den Infrastrukturbetreiber (IB) besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Fahrwegkapazität (Verspätungen, etc.) führen können.
- Vorgaben und Abweichungsbestellungen für die jeweilige Betriebsstörung.
- Mitwirkung an der Beseitigung einer eingetretenen Störung in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Erstmaßnahmen, auch wenn andere EVU betroffen sein sollten.
- Information der Reisenden im Zug
- Information der EVU-Kunden

## 4.5 Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur

### 4.5.1. Geplante Bauarbeiten

Die GKB Infrastruktur führt geplante Bauarbeiten grundsätzlich so aus, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsdienste so gering wie möglich gehalten werden. Arbeiten an der Eisenbahninfrastruktur berechtigen den Fahrwegkapazitätsberechtigten nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Anlastung von Aufwendungen gegenüber der GKB Infrastruktur.

Eine monatlich aktualisierte Übersicht über Einschränkungen/Gesamtsperren wird (als Anhang 11 zu den SNNB) dem Fahrwegkapazitätsberechtigten zugänglich gemacht (mittels E-Mail bzw. Serverzugang).

Gesamtsperren ab einer Dauer von sieben Tagen mit Auswirkung auf den Netzfahrplan werden spätestens im September vor dem Inkrafttreten des Netzfahrplanes bekannt gegeben. Die Verständigung über kürzere Gesamtsperren erfolgt spätestens im November vor dem Inkrafttreten des Netzfahrplanes.

Aus geplanten Arbeiten resultierende Maßnahmen – z.B. Schienenersatzverkehre – werden grundsätzlich vier Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten durch die GKB Infrastruktur bekannt gegeben.

Über alle kurzfristig durchzuführenden Arbeiten oder Maßnahmen informiert die GKB Infrastruktur ehest möglich mittels Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten (La) oder mittels Schnellnachrichten.

### 4.5.2. Schienenersatzverkehr bei Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur

#### 4.5.2.1 Schienenersatzverkehr bei geplanten Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur

Falls im Netzfahrplan den Personenverkehrsdiensten zugewiesene Fahrwegkapazitäten infolge von geplanten Arbeiten für den Zugangsberechtigten nicht nutzbar sind, wird seitens der GKB Infrastruktur der notwendige Schienenersatzverkehr (SEV) organisiert. Grundlage hierfür ist der Netzfahrplan.

Die GKB Infrastruktur übernimmt dabei Entscheidung, Abwicklung und Kosten dieses Schienenersatzverkehrs

## Schienennetznutzungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH 2024 (SNNB GKB) (gültig ab 2023-12-10)



### 4.5.2.2 Schienenersatzverkehr bei unvorhersehbaren Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur

IP-BD organisiert in Fällen von unvorhersehbaren Eisenbahninfrastruktureinschränkungen einen „ad hoc“-Schienenersatzverkehr für Schienenpersonenverkehrsdienste. Die dafür anfallenden Kosten werden jeweils nach dem Verursacherprinzip weiterverrechnet. Die GKB Infrastruktur übernimmt daher die Kosten des Schienenersatzverkehrs nur in jenen Fällen, in denen sie die Eisenbahninfrastruktureinschränkung schuldhaft zu vertreten hat.

In Fällen höherer Gewalt sowie witterungsbedingter oder behördlicher Eisenbahninfrastruktureinschränkungen trifft die GKB Infrastruktur jedenfalls keine Kostentragungspflicht.

## 4.6 Entgelt für nicht genutzte Fahrwegkapazität

Der Fahrwegkapazitätsberechtigte hat die Nichtnutzung der zugewiesenen Fahrwegkapazität unverzüglich bekannt zu geben, bei dreimonatiger Nichtnutzung kann der Entzug für die gesamte verbleibende Netzfahrplanperiode erfolgen (§ 60 EisbG).

Fahrwegkapazitätsberechtigte haben für

- Zugtrassen, deren Zuweisung sie begehrt haben, für die aber aus Gründen, die nur das EVU zu vertreten hat, keine Zuweisung zustande gekommen ist oder
- zugewiesene Zugtrassen, die nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß genutzt werden

ein Entgelt in Höhe von 50 % des für die Netzfahrplanperiode geltenden Benützungsentgelts, bestehend aus Wegeentgelt-Zugfahrt (ohne Berücksichtigung der jeweiligen Marktsegmentierung) und den bestellten Stationshalten, zu entrichten.

Die Einhebung des Entgeltes entfällt in folgenden Fällen:

- Bei Einschränkungen durch höhere Gewalt oder ein sonstiges nicht in den Verantwortungsbereich des EVU fallendes Ereignis
- Sofern die Nutzung aufgrund von Baumaßnahmen der GKB oder - in den Infrastrukturverknüpfungsbereichen - der ÖBB Infrastruktur AG eingeschränkt wird.

## 5. Zugang zu Serviceeinrichtungen und Gewährung von Serviceleistungen

Die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges und die Gewährung von Serviceleistungen, die in diesen Serviceeinrichtungen erbracht werden, erfolgt diskriminierungsfrei.

Das Begehren auf Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges und die Gewährung von Serviceleistungen, die in diesen Serviceeinrichtungen erbracht werden, ist an die GKB zu richten.

Die Leistungen der GKB Infrastruktur und die dazugehörigen Entgeltsätze sind dem Produktkatalog Netzzugang (SNNB Anhang 10), zu entnehmen.